Statuten der Swiss Society Hua Hin (SSHH)

Erstellt am 10. Januar 2021 – Zuletzt angepasst am 31. März 2026 (Beschluss GV 4. März 2026)

Personen- und Stellenbezeichnungen

Falls im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet wurden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Definition «schriftlich» (Digitalisierung)

Unter dem Wort «schriftlich» ist im folgenden Text zu verstehen:
– unter Verwendung von Formularen auf der SSHH Website
– mittels E-Mail, falls kein passendes Formular zur Verfügung steht

1. Kapitel: DER VEREIN

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Swiss Society Hua Hin (nachfolgend SSHH) besteht ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

Artikel 2 – Sitz

Der Rechtssitz des SSHH ist die Adresse des:der gewählten Präsidenten:in.

Artikel 3 – Zweck

Die SSHH gilt als eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale Organisation und arbeitet im Rahmen der Statuten der SSHH und deren Zweck und Zielsetzung:

- Förderung der Freundschaft unter Mitgliedern und Freunden.
- Förderung von sozialen Aktivitäten.
- Pflege guter Beziehungen zu Behörden und Organisationen in Thailand.
- Beratung und Unterstützung von Schweizer:innen in Not in unserer Region nach Absprache mit der Schweizer Botschaft in Bangkok.

Artikel 4 – Tätigkeit

Planung und Durchführung des Schweizer National-Feiertages und monatlichen Treffen.

Artikel 5 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 – Statuten

Bei einem Widerspruch in der Übersetzung der Statuten, hat die deutsche Version die rechtliche Gültigkeit.

2. Kapitel: MITGLIEDER

Artikel 7 – Mitgliederkategorien

Die SSHH besteht aus Einzel-, Ehren-, Gönner-, Sponsoren- und Verbunds Mitgliedern. Der Anteil an Mitgliedern mit Schweizer Nationalität muss über 50% liegen.

a) Einzelmitglieder sind Einzelpersonen jeglicher Nationalität, die sich mit dem Zweck der SSHH einverstanden erklären und deren Statuten anerkennen.

b) Ehrenmitglieder können Personen, Vereine und Gesellschaften werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind, was die Rechte betrifft, den Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Jahresbeiträge zu entrichten. Über deren Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (nachfolgend GV) mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

c) Gönner- und Sponsorenmitglieder sind öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen sowie Einzelpersonen, die jährlich einen Beitrag an die SSHH überweisen. Dieser beträgt mindestens das Zweifache des normalen Einzelmitglieder-Beitrages. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Gönner und Sponsoren sind stimmberechtigt sofern sie auch Mitglied des SSHH sind.

d) Verbundmitglieder können andere Schweizer Organisationen und Vereine mit den gleichen Zielsetzungen wie die SSHH werden. Diese Mitgliedschaft basiert auf einer vice-versa-Funktion mit der SSHH und ist beitragsfrei und. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

e) Der Jahresbeitrag ist spätestens am ersten SSHH Anlass des laufenden Kalenderjahres fällig.

Artikel 8 – Aufnahme

Beitrittserklärungen sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 9 – Austritt

Austritte sind schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Beiträge bleiben Eigentum der SSHH und werden nicht zurückerstattet.

Artikel 10 – Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung bis spätestens zur GV des laufenden Kalenderjahres.
- Schädliches Verhalten gegenüber der SSHH, der Schweiz oder des Gastlandes Thailand.
- Unredlichkeit.

Artikel 11 – Beiträge

Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes an der GV für das Folgejahr festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar fällig. Ehrenmitglieder und Verbundmitglieder müssen keine Mitgliederbeiträge entrichten.

3. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 12 – Organe

Die Organe der SSHH sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Artikel 13 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SSHH. Sie ist durch den Vorstand jährlich im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird vom:von der Präsidenten:in oder Vizepräsidenten:in geleitet. Ein:e Tagespräsident:in kann bestimmt werden.

Artikel 14 – Einberufung

Das Datum der Generalversammlung wird im Veranstaltungskalender der SSHH Website publiziert. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 30 (dreissig) Tage im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Artikel 15 – Mitgliedervorschläge

Mitgliederanträge zum Geschäft der SSHH oder Änderung der Statuten müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage (dreissig) vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Artikel 16 – Beschlussfassung

Die Beschlüsse der SSHH werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident:in, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident:in, den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit: ein Fünftel aller Mitglieder mit Stimmrecht müssen anwesend sein, um Beschlüsse fassen zu können. Zudem müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Artikel 17 – Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Einzel- und Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Delegierten der Verbundmitglieder (max. 2 Personen; kein Stimmrecht)
- Gönner- und Sponsorenmitgliedern (kein Stimmrecht)
- Gästen (kein Stimmrecht)

Artikel 18 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.

Artikel 19 – Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (auf Antrag des Vorstands)
- Änderung der Statuten

Artikel 20 – Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassenführung (Finanzen)
- Beisitzende (z.B. für Ressorts wie IT/Web oder Events)

Dem Vorstand steht es frei, das Präsidium auf zwei Co-Präsidenten:innen aufzuteilen. Mindestens ein Mitglied des Co-Präsidiums muss seinen:ihren festen Wohnsitz in Hua Hin haben (Beschluss GV 4. März 2026)

Artikel 21 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Erstellen des Jahresprogramms
- Erstellen des Budgets
- Mittelbeschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Gesamtkoordination
- Organisation des Sekretariats
- Verwalten des Vereinsvermögens und Buchführung

Artikel 22 – Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.
Rücktritte aus dem Vorstand können ausschliesslich auf das Datum der nächsten Generalversammlung erfolgen. Präsident:in und Vizepräsident:in dürfen nicht gleichzeitig zurücktreten.

Artikel 23– Konstituierung des Vorstands

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand in der Verteilung der Ämter und Aufgaben selbst.

Artikel 24 – Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand trifft sich je nach Anfall der Geschäfte, jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr.

Artikel 25 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und ist besorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Artikel 26 – Verbindlichkeiten

Die SSHH ist finanziell verbindlich verpflichtet durch Unterschriften zu zweien des Präsidenten:in oder Vizepräsidenten:in zusammen mit dem Kassier:in.
Bei vom Vorstand delegierten Sachgeschäften ohne finanzielle Verpflichtungen entscheidet der Ressortverantwortliche mit Einzelunterschrift.

Artikel 27 – Rechnungsrevision

Es werden 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar. Sie können nicht gleichzeitig zurücktreten.
Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.
Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Revisoren durch eine ad interims-Person ersetzen.

4.Kapitel: FINANZEN

Artikel 28 – Einnahmen

Die Einnahmen der SSHH setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen

- Erträgen aus Anlässen und anderen Aktivitäten
- Vermögenserträgen

Artikel 29 – Ausgaben

Die Ausgaben der SSHH werden im Budget festgelegt.

Artikel 30 – Buchhaltung

Die Bilanz und Erfolgsrechnung der SSHH werden auf den 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen.

Artikel 31 – Haftung

Für die Verpflichtungen der SSHH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32 – Statutenrevision

Über die vollständige oder teilweise Revision der Statuten beschließt die General-versammlung, unter der Voraussetzung, dass diese auf der Traktandenliste figuriert, mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Totalrevision wird der Vorschlag der neuen Statuten den Mitgliedern zusammen mit der Einladung an die Generalversammlung zugestellt.

Artikel 33 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung der SSHH kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, vorausgesetzt die Auflösung wurde als einziges Traktandum angekündigt. Der Beschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
Das Vermögen der SSHH kann in diesem Fall ausschliesslich wie folgt verwendet werden:

- Deponierung bei einem offiziell zugelassenen Treuhänder in der Region Hua Hin für eine allfällige, spätere Neugründung

- Überweisung an eine offiziell anerkannte gemeinnützige Institution oder an eine andere unterstützungsbedürftige öffentliche Einrichtung in der Region Hua Hin

Artikel 34 – Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. März 2021 in Hua Hin angenommen worden und treten auf dieses Datum hin in Kraft.